

Bericht des Vorstands nach § 176 Abs. 1 AktG zu den Angaben nach §§ 289 a, 315 a HGB im Lagebericht und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020

Der Vorstand hat im Lagebericht für die Gesellschaft und im Konzernlagebericht Angaben nach §§ 289 a, 315 a HGB gemacht und erläutert diese nachfolgend:

1. Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital (Grundkapital) der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG (nachfolgend „VERBIO AG“) beträgt im Zeitpunkt der Einberufung 63.000.000,00 Euro und ist in 63.000.000 nennwertlose Inhaberaktien mit ebenso vielen Stimmen eingeteilt. Die Inhaberaktien gewähren jeweils die gleichen Rechte und in der Hauptversammlung je eine Stimme.

2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Beschränkungen des Stimmrechts der Aktien können sich aus den Vorschriften des Aktiengesetzes ergeben. So unterliegen Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen einem Stimmverbot (§ 136 AktG). Außerdem steht der Gesellschaft kein Stimmrecht aus eigenen Aktien zu (§ 71 b AktG).

Die Alt-/Gründungsaktionäre sowie Albertina und Alois Sauter haben durch den Abschluss eines Poolvertrags am 05.04.2019 (Hauptpool) eine Stimmbindung vereinbart. Darüber hinaus besteht zwischen Claus Sauter, Bernd Sauter und Daniela Sauter ein Unterpoolvertrag, der eine einheitliche Ausübung der Stimmrechte im Hauptpool bestimmt. Die Verfügung über Aktien, die dem Hauptpool unterliegen, bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Zustimmungsbeschlusses der im Hauptpool gebundenen Aktien. Der Zustimmungsbeschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Weitere Beschränkungen bezüglich Stimmrechte oder Übertragung von Aktien bestehen nicht.

Sonderrechte oder Kontrollbefugnisse sind nicht mit der Poolbindung verbunden. Die Poolvereinbarungen (Haupt- und Unterpool) können erstmals zum Ablauf von zwei Jahren nach Abschluss des Poolvertrages gekündigt werden und verlängern sich automatisch um jeweils sechs Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf ihrer Dauer gekündigt werden.

3. 10 % der Stimmrechte überschreitende Kapitalbeteiligungen

Direkt beteiligt an der VERBIO AG mit einem Anteil von mehr als 10 Prozent sind die Vorstandsmitglieder Claus Sauter und Bernd Sauter sowie das Aufsichtsratsmitglied Dr.-Ing. Georg Pollert. Sie halten unmittelbar oder über von ihnen kontrollierte

Beteiligungsgesellschaften 46,90 Prozent der ausgegebenen Aktien. Insgesamt halten alle Alt-/Gründungsaktionäre der VERBIO AG Anteile am Grundkapital in Höhe von 61,70 Prozent; für 68,80 Prozent besteht eine Stimmbindung im Rahmen eines Poolvertrags.

4. Sonderrechte

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, hat die VERBIO AG nicht ausgegeben. Übernahmerelevante Sachverhalte gemäß § 289 a, 315 a HGB im Hinblick auf Ziffer 4 liegen daher bei der VERBIO AG nicht vor.

5. Stimmrechtskontrolle bei Arbeitnehmerkontrolle

Es besteht keine Beteiligung von Arbeitnehmern am Kapital, aus der die Arbeitnehmer ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben können. Übernahmerelevante Sachverhalte gemäß § 289 a, 315 a HGB im Hinblick auf Ziffer 5 liegen demnach bei der VERBIO AG nicht vor.

6. Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Satzungsänderungen

Die Bestimmungen über die Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie über die Änderung der Satzung entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 84, 179 AktG) in Verbindung mit §§ 6, 13 und 18 der Satzung.

Danach bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands und zwar für die Dauer von höchstens fünf Jahren. Gemäß § 6 der Satzung besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

Die Änderung der Satzung erfolgt nach den §§ 179, 133 AktG und erfordert einen Hauptversammlungsbeschluss, der mit einer Dreiviertelmehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst werden muss. Die Änderung der Satzung wird gemäß § 181 Abs. 3 AktG mit der Eintragung im Handelsregister wirksam. Nach § 13 Abs. 2 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.

7. Befugnis des Vorstands zur Aktienaussgabe und des Aktienrückkaufs

Der Vorstand ist gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 31. Januar 2020 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. Januar 2025 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu EUR 31,5 Mio. zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

Die Hauptversammlung vom 1. Februar 2019 hat den Vorstand ermächtigt, bis zum 31. Januar 2024 ganz oder in Teilen, ein- oder mehrmalig eigene Aktien bis zu 10 Prozent des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden. Die Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen, sind umfassend in der von der Hauptversammlung beschlossenen Ermächtigung dargestellt und geregelt.

8. Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Mit Banken vereinbarte Kreditlinien enthalten für den Fall eines Kontrollwechsels zum Teil eine "Change-of-Control-Klausel", die ein Sonderkündigungsrecht der jeweiligen Bank umfasst.

9. Entschädigungsvereinbarungen im Falle eines Übernahmeangebotes

Aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels hat der Vorstand ein einmaliges Sonderkündigungsrecht und bei Ausübung einen Anspruch auf Auszahlung einer Abfindung, die sich aus einer Kapitalisierung der voraussichtlichen Gesamtbezüge für die Restvertragslaufzeit errechnet, jedoch den Wert von drei Jahresvergütungen, bestehend aus fixen und variablen Vertragskomponenten, nicht überschreiten darf. Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft mit Arbeitnehmern bestehen nicht.

Zöbzig/Leipzig, 23. September 2020

VERBIO Vereinigte BioEnergie AG
Der Vorstand

Claus Sauter
Vorstandsvorsitzender

Prof. Dr. Oliver Lüdtkke
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Theodor Niesmann
Vorstand

Bernd Sauter
Vorstand